



Amtsblatt für das Amt Ortrand

34. Jahrgang

Ortrand, den 06. Januar 2024

Ausgabe 1/2024

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 27.11.2023
- Beschluss der Sitzung der GV Lindenau vom 27.11.2023
- Beschluss der Sitzung der GV Frauendorf vom 28.11.2023
- Beschluss der Sitzung der GV Großmehlen vom 05.12.2023
- Beschluss der Sitzung der GV Tettau vom 13.12.2023
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung)
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung)
- Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Kroppen (Hebesatzung)
- Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für den Doppelhaushalt 2024 und 2025
- Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau für das Haushaltsjahr 2024
- Beschluss über den Entwurf und die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“
- Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ortrand - Beschluss
- Pflichtumtausch älterer Führerscheindokumente
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Neujahrsbrief vom Amtsdirektor N. Gebel
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Großmehlen – Bürgermeisterbrief
- Lindenau - Bürgermeisterbrief
- Kommunalwahlen 2024 – Wahlhelfer gesucht
- Ortrand - Karl- Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule: Vorhang auf!; Einschlaf? Nö!, Volles Haus beim Weihnachtsprogramm der Ortrander Schule
- Ortrand – Kita „Regenbogen“ Vorlesetag
- Lindenau - Heimatverein Lindenau OL e.V. - Wir sagen Danke
- Lindenau – Gelungene Seniorenweihnachtsfeier
- Amtsseniorenweihnachtsfeier – Schulchor überraschte die Teilnehmer
- Benefizkonzert der Bundeswehr für Schul- und Kita-Projekte
- LAG - Vorstand bestätigt 22 Projekte für die LEADER-Förderung
- Informationen der Seniorenclubs
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.

(Karte siehe Seite 2 unten)

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.



(Stand: 11.10.2023)

Die Gemeinde Tettau verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Schafrebe“.

Der Kaufpreis beträgt 65,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Tettau.

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.

**Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen
vom 27.11.2023**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Kroppen für das Jahr 2024.

**Beschluss der Sitzung GV Lindenau
vom 27.11.2023**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Haushaltsatzung der Gemeinde Lindenau für das Haushaltsjahr 2024.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite auf 190.000,00 Euro ab 01.01.2024.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt an den Sportverein Blau-Weiß Lindenau e.V. für das Haushaltsjahr 2023 einen Zuschuss in Höhe vom max. 10.000 Euro zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes des Vereins zu zahlen.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt den Verkauf einer noch nicht vermessenen Teilfläche aus einem Flurstück in der Flur 1 der Gemarkung Lindenau mit aufstehendem Wohnhaus und Nebengebäuden sowie mit allen gesetzlichen Bestandteilen und sämtlichen Zubehör. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt der Käufer. Die Vermessungs- und Fortschreibungskosten werden von der Gemeinde Lindenau übernommen.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Vergabe von Vermessungsleistungen – Schlossplatz an das Vermessungsbüro Dr. Ruge Schwarzheide.

**Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf
vom 28.11.2023**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 8 der Gemarkung Frauendorf. Das Flurstück hat eine Größe von 1.203 m² und ist die Parzelle 6 im neuen Wohngebiet, Am Glockenturm 10. Der Verkauf erfolgt zu den festgelegten Rahmenbedingungen aus der Gemeindevertreterversammlung vom 08.11.2022, Beschluss-Nr.: GVF/021/2022. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt der Käufer
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses GVF/003/2023 vom 07.03.2023.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses GVF/009/2023 vom 24.05.2023.

**Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen
vom 05.12.2023**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Großmehlen für das Haushaltsjahr 2024.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite auf 190.000 Euro ab 01.01.2024.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen.

- Diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt: Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen (Winterdienstgebührensatzung).

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe des Loses 301 – Baustelleneinrichtung, Erd- Rohbau- und Putzarbeiten für den Neubau der Kita Großmehlen an die Firma PS Bau aus Ortrand.

**Beschluss der Sitzung GV Tettau
vom 13.12.2023**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die geänderte Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2024.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites auf 145.000 Euro ab 01.01.2024.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Billigung des geänderten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserkwerk Tettau und PV – Anlage“ (Planfassung vom 4.12.2023) und die erneute Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat nach § 2 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zu erfolgen. Die Beteiligten werden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung).

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 3 der Gemarkung Tettau mit einer Größe von 692 m². Der Verkauf erfolgt zu den festgelegten Rahmenbedingungen aus der Gemeindevertreterversammlung vom 09.11.2022, Beschluss-Nr.: GVT/28/2022. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt der Käufer.

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Winterdienst in der Gemeinde Tettau
(Winterdienstgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 7 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung (ÄS) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 1. ÄS vom 10.12.2022 beschlossen:

2. Änderungssatzung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Winterdienst in der Gemeinde Tettau
(Winterdienstgebührensatzung)

Artikel 1

§ 4 – Gebührenhöhe – wird wie folgt ergänzt:

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenmeter beträgt

ab dem Jahr 2024 0,69 EUR.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 15.12.2023

Niko Gebel
 Amtsdirektor

2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf
(Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 7 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende 2. Änderungssatzung (ÄS) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 1. ÄS vom 10.12.2022 beschlossen:

2. Änderungssatzung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf
(Winterdienstgebührensatzung)

Artikel 1

§ 4 – Gebührenhöhe – wird wie folgt ergänzt:

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenmeter beträgt

ab dem Jahr 2024 0,60 EUR.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 04.12.2023

Niko Gebel
 Amtsdirektor

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof
der Gemeinde Großmehlen

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 34 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen in der Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung und Zuordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen
- § 9 Bestattungen
- § 10 Feierhallen und Abschiedsraum
- § 11 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten von Grabstätten
- § 15 Verleihung von Nutzungsrechten
- § 16 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 17 Erdreihengräber
- § 18 Erdreihendoppelgräber (Familiengräber)
- § 19 Urnenreihengräber
- § 20 Urnenreihendoppelgräber
- § 21 Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Grabkennzeichnung
- § 22 Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabkennzeichnung
- § 23 Ehrengabstätten
- § 24 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 25 Allgemeine Grundsätze
- § 26 Gestaltung von Grabmalen
- § 27 Grabmalantrag
- § 28 Aufstellen von Grabmalen
- § 29 Grabeinfassungen
- § 30 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 31 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

VI. Grabpflege

§ 32 Gärtnerische Grabgestaltung und –pflege

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

§ 35 Haftung

§ 36 Gebühren

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Ersatzvornahme

§ 39 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Zweckbestimmung und Zuordnung**

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen betreibt den Friedhof, Leichenhalle und Feierhalle als öffentliche Einrichtungen. Der kommunale Friedhof dient der Bestattung aller Einwohner der Gemeinde Großkmehlen und der in der Gemeinde Großkmehlen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie anderer verstorbener Personen bei besonderem berechtigten Interesse. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Großkmehlen (im Folgenden: Friedhofsverwaltung).
- (2) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Großkmehlen, Ortsteil Kleinkmehlen, gelegenen und vom Amt Ortrand verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 3 Schließung und Aufhebung des Friedhofes (Entwidmung)

- (1) Jeder Friedhof kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder auch für einzelne Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder nach seiner Schließung einer anderen Nutzung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Großkmehlen in die neuen Grabstätten umzubetten.
- (4) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteils oder eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und einer Beschlussfassung der Gemeindevertreter. Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.
- (2) Das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - d) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen; ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - e) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Großkmehlen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - h) im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbarem biologisch abbaubarem Material verwendet werden; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier eine getrennte Entsorgung vorzunehmen,
 - j) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren,
 - k) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
 - l) gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
 - m) zu lärmern und zu spielen,
 - n) Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.
- (5) Die Gemeinde Großkmehlen kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Angestellten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Angestelltenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; eine Befristung der Zulassung ist möglich.
- (4) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Gewerbetreibende für die Ausübung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Während Bestattungsfeierlichkeiten sind ruhestörende Arbeiten einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen – Montag bis Freitag - in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Gemeinde Großkmehlen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhoffssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum muss auf die vorgesehenen Lagerplätze gebracht oder von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhoffssatzung und von der Gemeinde Großkmehlen erteilte Auflagen und Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten.
- (8) Gewerbetreibende, die für Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen die Hauptwege des Friedhofes bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen – in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht – auf den dafür freigegebenen Wegen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Für die Arbeitsfahrzeuge wird eine Genehmigung im Rahmen der gewerblichen Zulassung erteilt. Die Zulassung eines Fahrzeuges kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z. B.: max. Größe, Gewicht, umweltfreundliche Motoren etc.). Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhoffssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Vorher kann die berufsständische Organisation gehört werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte nach §§ 18 und 20 dieser Satzung beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen werden von montags bis samstags mit Ausnahme von Feiertagen durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.
- (4) Bestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Erd-/Urnengemeinschaftsanlage bestattet bzw. beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene verkürzen. Der Satz gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,85 m hoch sein.
- (2) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung/Beisetzung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

§ 9 Bestattungen

- (1) Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Dieses sichert auch den Transport der Särge und Urnen ab. Die Gräber werden gemäß § 11 dieser Satzung geöffnet und geschlossen.
- (2) Gewünschte Ausnahmen des Antragstellers sind mit dem Bestattungsinstitut in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 10 Feierhallen und Abschiedsraum

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Feierhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grabe abgehalten werden. Das Aufstellen eines Sarges in einer Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch eine zugelassene Firma oder die Hinterbliebenen vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.
- (4) Soll die Feier länger als 30 Minuten dauern, ist dieses der Friedhofsverwaltung vorab mitzuteilen.

§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das vom Antragsteller beauftragte Bestattungsinstitut für die Bestattung vorbereitet und geschlossen.
- (2) Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Für dabei entstandene Schäden an der überbauten Grabstätte haftet das beauftragte Bestattungsinstitut.
- (3) Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.
- (4) Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,50 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind und körperhaft bestattet werden, beträgt sie 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz - GräbG). Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496), ist unbegrenzt.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag oder richterliche Anordnung. Dem Antrag zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder derjenige, an den das Nutzungsrecht vergeben wurde.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

- (6) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung nicht richterlich angeordnet ist.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Großkmehlen. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (4) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.
- (5) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Erdreihengräber gemäß § 17 dieser Satzung
 - b) Erdreihendoppelgrabstätten (Familiengräber) gemäß § 18 dieser Satzung
 - c) Urnenreihengräber gemäß § 19 dieser Satzung
 - d) Urnendoppelreihengräber gemäß § 20 dieser Satzung
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Grabkennzeichnung gemäß § 21 dieser Satzung,
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabkennzeichnung gemäß § 22 dieser Satzung,
 - g) Ehrengräber gemäß § 23 dieser Satzung,
 - h) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft gemäß § 24 dieser Satzung.

§ 15 Verleihung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts (Nutzungszeit) der Ruhezeit entspricht.
- (2) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
 - a) eine dort bereits bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,
 - b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenen Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Gedenkzeichens sowie des Grabinventars trägt der Nutzungsberechtigte, soweit diese Kosten durch ihn verursacht worden sind.
- (3) Für Reihengräber wird ein einmaliges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 25 Jahren bei Erdbestattungen und 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann zu Lebenszeiten vergeben und mehrmals verlängert werden.
- (5) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Gemeinde Großkmehlen nicht ersatzpflichtig.

- (6) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Gemeinde Großkmehlen bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt
- a) der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern,

In den Fällen b - f ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

§ 16 Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.
- (4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Großkmehlen und durch öffentlichen Aushang am jeweiligen Friedhof hingewiesen.
- (5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormals Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- (6) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 17 Erdreihengräber

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung vergeben.
- (2) In einem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (3) Die Grabstellen haben grundsätzlich folgende Größen:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,30 m / Breite: 0,80 m
 - b) für alle anderen Verstorbenen
Länge: 2,20 m / Breite: 0,80 m
 Unvermeidbare Übergößen sind der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung anzuzeigen.

§ 18 Erdreihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)

- (1) Familiengräber sind mehrstellige Grabanlagen für Erdbestattungen und Urnen. In einer Erdreihendoppelgrabstätte ist es möglich, 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen vorzunehmen.
- (2) Särge können nur in einfacher Tiefe bestattet werden. Die Urnenbeisetzungen dürfen nur neben einer Erdbeisetzung bzw. in einer nicht belegten Erdgrabstelle erfolgen.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten verliehen werden; auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit). Gemäß der Ruhezeit des Letztbestatteten muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes der Erdreihendoppelgrabstätte erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Erdreihendoppelgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden und ist auf Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit möglich. Nicht verlängerte, abgelaufene Familiengräber können von der Friedhofsverwaltung neu vergeben werden.
- (4) Familiengrabstätten werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen vergeben. Das Ausmauern von Reihendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 19 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung, mit bis zu zwei Urnen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung (20 Jahren) vergeben.
- (2) Die Grabstelle hat in der Regel eine Länge und Breite von je 1,00 m, mindestens jedoch von je 0,80 m.
- (3) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur einmal möglich.

§ 20 Urnendoppelgrabstätten

- (1) Urnendoppelgrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnendoppelgrabstätte können bis 4 Urnen beigelegt werden.
- (3) Ab der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß der Ruhezeit an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnendoppelgrabstätte von 40 Jahren nicht überschreiten.

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten (ohne namentliche Kennzeichnung)

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten bereitgestellt, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach beigelegt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde o.ä. sind ausschließlich an der Gemeinschaftsstelle bzw. an den Blumenringen der Anlage, soweit vorhanden, abzulegen. Die Bepflanzung und die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

- (4) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgend beim Besuch der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer dafür vorgesehenen Versenkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorgesehenen Bestattungsplatz.
- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit namentlicher Kennzeichnung)

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten bereitgestellt, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.
- (3) An der Mauer der Grabstätte sind Schrifttafel vorgesehen, die mit dem Namen und Vornamen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet werden. Die Beschriftung der Schrifttafeln durch einen Steinmetzbetrieb wird jährlich vor dem Totensonntag durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die anfallenden Kosten tragen die Angehörigen.
- (4) Blumen, Kränze und Gebinde o.ä. sind ausschließlich an der Gemeinschaftsstelle bzw. an den Blumenringen der Anlage, soweit vorhanden, abzulegen. Die Bepflanzung und die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgend beim Besuch der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer dafür vorgesehenen Versenkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorgesehenen Bestattungsplatz.
- (6) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 23 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten oder Ehrengabfeldern bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Großkmehlen vorbehalten.

§ 24 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber; Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).
- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Großkmehlen verantwortlich.
- (3) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderer Gegenstände, die einer einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Gestaltung von Grabmalen

- (1) Auf jede Grabstätte darf nur ein Grabstein gestellt bzw. gelegt werden. Die Gemeinde Großkehlen kann weitergehende Anforderungen verfügen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (2) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden. Findlinge oder findlingsähnliche Grabmale sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.
- (3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (4) Stehende Grabmäler sollten eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Folgende Größen sind zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten	Höhe	0,60 m bis 0,85 m
	Breite	0,40 m bis 0,50 m
b) Urnendoppelgrabstätten	Höhe	0,60 m bis 0,85 m
	Breite	0,60 m bis 0,80 m
c) Erdreihengrabstätten	Höhe	0,80 m bis 1,10 m
	Breite	0,40 m bis 0,50 m
d) Erdreihendoppelgrabstätten	Höhe	0,90 m bis 1,10 m
	Breite	0,50 m bis 1,00 m

- (5) Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen, oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein. Grababdeckungen/ Grabplatten sind bis zu 100 % zulässig.
- (6) Bei Grabstätten, die sich unmittelbar an der Friedhofsmauer befinden, werden Instandhaltungsarbeiten an der Friedhofsmauer grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt. Verschönerungen, wie z. B. Anstriche an der Friedhofsmauer sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Auflagen anordnen, sofern diese aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind. Das Volumen der Grabmale kann im Einzelfall beschränkt werden.

§ 27 Grabmalantrag

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen. Holzkreuze/ Holztafeln als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung/ Bestattung zulässig.
- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Bestandteil des

Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke
 Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke
 Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke
 Skizze im Maßstab 1:10 mit Anordnung der Schrift und Symbole

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

§ 28 Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, so dass Grabmale so zu fundamentieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Geprüft wird nach Empfehlung der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e.V. Stand Februar 2019.
- (3) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Gemeinde Großkmehlen zu überlassen.
- (4) Der Gebrauch von Winterschutzhauben, Plastikhüllen oder gleichartigen Gegenständen ist untersagt.

§ 29 Grabeinfassungen

- (1) Für bestimmte Grabfelder behält sich die Gemeinde Großkmehlen bei Verleihung des Nutzungsrechts die Errichtung von Grabeinfassungen vor.
- (2) In allen übrigen Grabfeldern sind Einfassungen aus Naturstein in der Stärke von 0,04 m - 0,06 m durch den Nutzungsberechtigten auf Antrag möglich. Andere Arten von Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 30 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Grabausstattungen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung

verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Großkmehlen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Großkmehlen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde Großkmehlen berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 31 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde Großkmehlen aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Gemeinde Großkmehlen einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.
- (2) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Großkmehlen und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, mit Einwilligung der unteren Denkmalschutzbehörde beseitigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist ist die Gemeinde Großkmehlen berechtigt, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VI. Grabpflege

§ 32 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Das Grabbeet ist ohne Hügel herzurichten.
- (3) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei der Bestattung im Nachbargrab zulassen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in den Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist die Gemeinde Großkmehlen berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.
- (4) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabbepflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grabflächen stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig.

- (5) Gräber dürfen mit Sand, Kies, Marmorkies, Splitt oder ähnlichen Materialien bestreut werden, sofern die Streuung eine natürliche Färbung aufweist.
- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen nicht auf der Grabstätte gelagert oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände sowie unzulässige Grabeinfassungen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Großkmehlen innerhalb einer festgesetzten Frist von vier Wochen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gegenstände von der Grabstätte entsorgt werden.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Großkmehlen das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde Großkmehlen auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Haftung

- (1) Der Gemeinde Großkmehlen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Großkmehlen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 36 Gebühren

Die Gemeinde Großkmehlen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Dienstleistungen, insbesondere bei der Durchführung von Bestattungen, für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen und für Amtshandlungen im Prüf- und Genehmigungsverfahren für Gedenkzeichen und Einfassungen, Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großkmehlen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung auf einem Friedhof
 - aa) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten ausführt,
 - ab) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - ac) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - ad) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - ae) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Großkmehlen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - af) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - ag) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln anwendet,
 - ah) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus nicht verrottbarem biologisch abbaubarem Material verwendet; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
 - ai) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert; Grünabfälle und Restmüll nicht getrennt in den dafür vorgesehen Gefäßen entsorgt,
 - aj) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt, Druck- oder Werbeschriften verteilt,
 - ak) gewerbsmäßig filmt oder fotografiert,
 - al) lärmt und spielt,
 - am) Tiere auf den Friedhof mitzubringen,
 - b) entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
 - c) entgegen § 8 der Satzung Särge, Sargausstattungs-elemente oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 - d) entgegen §§ 26, 27 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundamementiert oder befestigt,
 - e) entgegen § 30 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.
 - f) entgegen § 32 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 38 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 39 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsatzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen vom 17.04.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Ortrand, den 15.12.2023

Niko Gebel
 Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Kroppen (Hebesatzung)

Auf Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) m.W.v. 21.12.2022 und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) m.W.v. 21.12.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen am 27.11.2023 die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Kroppen (Hebesatzung) beschlossen:

**§ 1
 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kroppen werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): | 330 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B): | 415 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

**§ 2
 Inkrafttreten**

Diese Hebesatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 05.12.2023

N. Gebel
 Amtsdirektor

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Ortrand für den Doppelhaushalt 2024 und 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Ortrand vom 14.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	5.405.400 €	5.423.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.423.600 €	5.367.100 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.108.500 €	5.132.400 €
Auszahlungen auf	5.065.700 €	5.322.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.009.700 €	5.033.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.805.100 €	4.766.500 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	98.800 €	99.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	173.800 €	469.000 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	86.800 €	86.800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

Aufgestellt: 26.10.2023
Schumann
Kammerin

Festgestellt: 27.10.2023
N. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 16.11.2023

N. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Lindenuh für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lindenuh vom 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.668.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.783.700 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.593.900 €
Auszahlungen auf	1.712.900 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.537.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.615.300 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	56.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	33.200 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	64.400 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab welcher Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab welcher überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 Euro** festgesetzt.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zwischen **5.000 Euro** und **10.000 Euro** ist die vorherige einstimmige Zustimmung von Bürgermeister und Ausschussvorsitzenden einzuholen.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

Aufgestellt: 07.11.2023
Schumann
Kämmerin

Festgestellt: 09.11.2023
N. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 29.11.2023

N. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der Stadt Ortrand und der Gemeinde Lindenau

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzungen liegen zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus

Beschluss über den Entwurf und die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“, Stand Dezember 2023, Gemeinde Tettau, Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Die Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ mit der dazugehörigen Begründung sowie den jeweils einschlägigen Fachgutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Bezug: Am 08.06.2020 wurde von den Gemeindevertretern der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserwerk Tettau“ (Beschluss-Nr. 01/2020) gefasst. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für das Amt Ortrand (Ausgabe 07/2020) vom 03.07.2020. Der Beschluss-Nr. 1/2020 wurde am 16.02.2021 aufgehoben (Beschluss-Nr. 01/2021).

Am 16.02.2021 erfolgte der Beschluss der Gemeindevertretersitzung (Beschluss BV-GVT/002/2021) zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Wasserwerk Tettau“. Mit dem Beschluss wurde das Plangebiet gegenüber dem Beschluss-Nr. 1/2020 geändert/angepasst. Mit dem Beschluss BV-GVT/003/2021 in der Gemeindevertretersitzung am 16.02.2021 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Planfassung vom 09.02.2021 gebilligt. Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange soll nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans erfolgen.

Die amtliche Bekanntmachung über die Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für das Amt Ortrand, Ausgabe 03/2021, vom 13.03.2021. Der Entwurf in der Planfassung vom 09.02.2021 hat vom 15.03.2021 bis 16.04.2021 öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte vom

26.05.2021 bis zum 28.06.2021.

Die Ergebnisse der Stellungnahmen wurden in den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigt.

Am 09.09.2021 erfolgte der Beschluss der Gemeindevertretersitzung (Beschluss BV-GVT/017/2021) zur Billigung des geänderten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage und Wasserwerk Tettau“ (Planfassung 31.08.2021). Mit dem Beschluss wurde die Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in „Wasserwerk Tettau“ und das Plangebiet gegenüber dem Beschluss-Nr. 1/2021 geändert.

Mit dem Beschluss BV-GVT/017/2021 der o. g. Gemeindevertretersitzung wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Planfassung vom 31.08.2021 beschlossen.

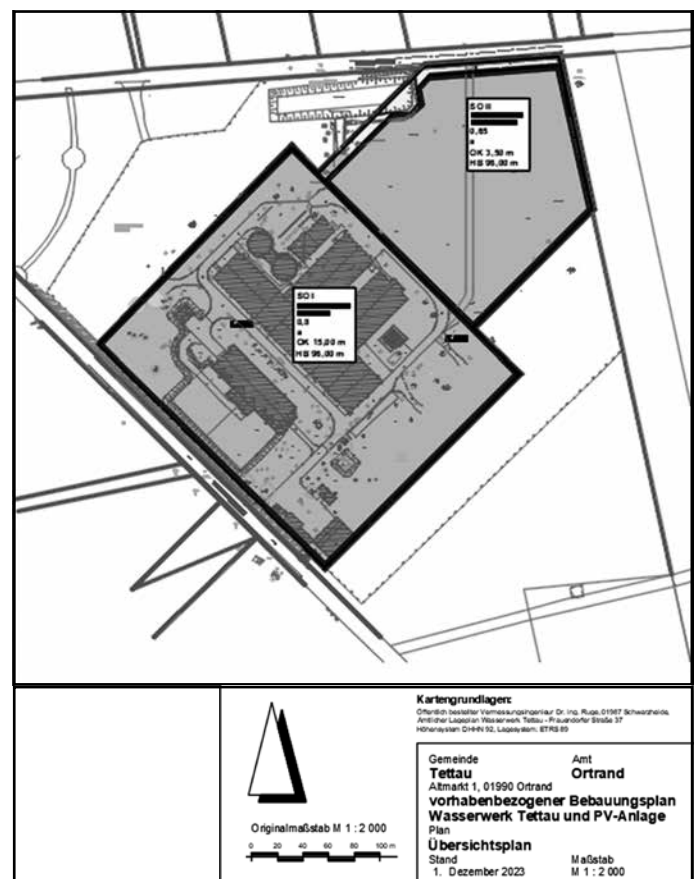
Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans. Die amtliche Bekanntmachung über die Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für das Amt Ortrand, Ausgabe 10/2021, vom 02.10.2021.

Das Bauleitverfahren wurde im Rahmen einer Vorprüfung der Verfahrensakte durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ist das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ ab der ortsüblichen Bekanntgabe des Auslegungsbeschlusses zu wiederholen. Dies begründet sich insbesondere aus der fehlerhaften Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“.

In den vorliegenden Arbeitsstand der Planfassung (Dezember 2023), der Begründung und dem Umweltbericht sind die Ergebnisse der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 3 BauGB (Fristsetzung vom 12. Oktober 2021 bis zum 12. November 2021) eingeflossen.

Die während der öffentlichen Auslegung vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 eingegangenen Stellungnahmen der Bürger/Öffentlichkeit wurden berücksichtigt.

räumlicher Geltungsbereich



Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Die Grenze bildet die Flurstücksgrenze entlang der unbefestigten Straße „Ruhlander Straße“ (Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 440)

im Nordosten: Die Grenze ist der vorhandene Zaun, angrenzend folgt Wald (Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 459),

im Südosten, beginnend von Norden:

die Grenze orientiert sich an der vorhandenen Trinkwasserleitungstrasse innerhalb des Flurstücks 670,

Nördlich des Wasserwerks knickt die Grenze rechtwinklig ab und führt in südöstliche Richtung innerhalb des Flurstücks 670. Die Linienführung nimmt die Verlängerung der nordöstlichen Kante der vorhandenen Betriebsstraße auf.

Die Grenze im Südosten (bis zum Zaun entlang der Frauendorfer Straße) bildet die Hinterkante und die gedachte Verlängerung der Hinterkante des Gebäudes „überdachter Lagerplatz“,

im Südwesten: Die Grenze bildet der vorhandene Zaun entlang des vorhandenen Gehwegs entlang der Frauendorfer Straße. Die Grenze befindet sich innerhalb des Flurstücks 670, Gemarkung Tettau, Flur 3.

Im Nordwesten, beginnend von Süden:

Die Grenze bildet eine gedachte Linie senkrecht zur Frauendorfer Straße. Die Grenze schließt die bereits vorhandenen Betriebsstraßen und Lagerflächen ein. Die Grenze befindet sich innerhalb des Flurstücks 670, Gemarkung Tettau, Flur 3. Angrenzend befindet sich eine Grünanlage.

Nördlich des Wasserwerks knickt die Grenze rechtwinklig ab und führt in südöstliche Richtung, innerhalb des Flurstücks 670, bis zur Verlängerung der nordöstlichen Kante der vorhandenen Betriebsstraße.

Von hier wird die Grenze Parallel zur südöstlichen Grenze geführt. Die Lage der Grenze wurde anhand der für die PV-Anlage notwendigen Größe und der Flächen für Ausgleich und Ersatz gewählt. Die Grenze tangiert die hier vorhandenen Gehölzflächen (Wald) und quert das vorhandene Sickerwasserbecken.

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des Flurstücks mit der Bezeichnung:

Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 670. Das Vorhabengebiet stellt nur eine Teilfläche von ca. 39.611 m² des Flurstücks 670 dar. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung

Der bestehende Standort des Wasserwerkes und der geplante Standort der PV-Anlage soll bauplanungsrechtlich gesichert werden. Für den Standort „Wasserwerk Tettau“ besteht kein Planungsrecht.

In den vergangenen Jahren, zuletzt 2019 mit der Einweihung des Erweiterungsbaus, wurde der Standort entsprechend den ständig wachsenden Anforderungen ausgebaut.

Die umweltfreundliche und sichere Versorgung mit Trinkwasser soll mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage ergänzt werden, die auf einer Freifläche auf dem Wasserwerksgelände mit angrenzendem Baumbestand errichtet werden soll. Durch den Einsatz der Photovoltaikanlage mit integriertem Batteriespeicher kann ein erheblicher Teil der benötigten elektrischen Energie substituiert und eine teilautarke Versorgung der Wassergewin-

nung und Verteilung sichergestellt werden. Die durch die PV-Anlage erzeugte Energie wird ausschließlich für die kommunale Wasserversorgung genutzt.

Für das Gebiet ist es erforderlich, ein Planverfahren einzuleiten. Für die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Mit einer anderen, Baurecht schaffenden Satzung können die Ziele nicht optimal verwirklicht werden.

Die Aktivitäten des WAL stimmen mit den Zielen der Gemeinde Tettau überein.

Das angestrebte Bauleitverfahren wurde durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit geprüft. Im Ergebnis einer Vorprüfung der Verfahrensakte ist das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ ab der ortsüblichen Bekanntgabe des Auslegungsbeschlusses zu wiederholen.

Dies begründet sich insbesondere aus der fehlerhaften Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“. Die unterlassenen Angaben bezüglich der umweltbezogenen Informationen stellen nach § 214 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einen beachtlichen Verfahrensfehler dar.

Eine Heilung dieses beachtlichen Fehlers ist gemäß § 214 Absatz 4 BauGB im ergänzenden Verfahren möglich.

Anders als z. B. bei der Heilung nach § 45 VwVfG genügt die Behebung des Verfahrensfehlers allein nicht. Zusätzlich ist von der zu behebbenden Verfahrenshandlung an das gesamte nachfolgende Verfahren zu wiederholen.

Umweltbezogene Informationen

Als Grundlage für den Umweltbericht wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Besonderem Artenschutz erarbeitet. Die dort aufgezeigten Maßnahmen dienen als Grundlage für die Festsetzungen in der Bauleitplanung. Die endgültigen Festsetzungen im Bebauungsplan wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Rahmen des Verfahrens präzisiert und abgestimmt.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- Zur vorhandenen Siedlungsfläche im Geltungsbereich;
- zu den Bodeneigenschaften (Bodenart und Bodengüte);
- zu Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelung im Geltungsbereich;
- Altlasten;
- Versiegelung;
- Bodendenkmale.

2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit;
- Trinkwasserschutz;
- Oberflächengewässer;
- Niederschlagswasser;
- Abwasser;
- Bewertung des Wasserhaushaltes;
- Starkregen und Überflutungsrisiken.

3. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehörd-

lichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zur klimaökologischen Situation im Geltungsbereich;
- zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung.

4. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:

- Zum Vegetationsbestand, einschließlich der potenziellen natürlichen Vegetation;
- zu den vorkommenden Biotoptypen, deren Bewertung und Wertigkeit;
- Vorkommen geschützter Arten, insbesondere holzbewohnende Käfer;
- Zauneidechsen, Fledermäuse und Brutvögel.

5. Zum Ort- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbildes zu folgenden Themen vor:

- Zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild, einschließlich zu bestehenden Beeinträchtigungen, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

6. Zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung zu folgenden Themen vor:

- Zu Lärmbelastungen, klimatischen und lufthygienischen Belastung;
- zur Hochwassergefährdung im Plangebiet.

7. Zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- Zu Bau-, Garten-, Natur- und Bodendenkmalen und die planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände;

8. Zu Wechsel- und Kumulationswirkungen

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen im Plangebiet vor:

- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen im Plangebiet.

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht sowie den jeweils einschlägigen Fachgutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 15.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024

Alle Unterlagen werden durch eine öffentliche Auslegung zur

Verfügung gestellt und können bei der:

Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand eingesehen werden:

Montag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter www.amt-ortrand.de und unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zusätzlich eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter: www.amt-ortrand.de

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Tettau billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ sowie die dazugehörige Begründung in der Fassung vom Dezember 2023.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und aller dazugehörenden Anlagen und umweltbezogenen Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zugleich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu bitten.
2. Der Bürgermeister/Amtsleiter wird beauftragt, die Bekanntmachung dieses Beschlusses sowie alle weiteren daraus resultierenden Verfahrensschritte zu veranlassen.

Ortrand, den 14.12.2023

N. Gebel
Amtsdirektor

Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Ortrand
Beschluss aus der Sitzung vom 23.11.2023

Ev. Kirchengemeinde Ortrand
 Elsterwerdaer Straße 7
 01990 Ortrand

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Ortrand hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Einrichtung einer weiteren Urnengemeinschaftsanlage UGA-6 auf dem Friedhof Ortrand beschlossen:

Die Friedhofsgebührenordnung der Ev. Kirchengemeinde Ortrand vom 07.05.2018, geändert am 06.11.2018, 30.03.2020 und 31.08.2021, wird wie folgt ergänzt:

Die Tarifstelle 1.6.3 im § 2 - Gebührentarife - wird eingefügt:
 1.6.3 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGA-6
 EUR 2.135,45

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Ortrand, 23.11.2023



Pflichtumtausch älterer Führerscheindokumente

Die Fahrerlaubnisbehörde empfiehlt dringend, den Antrag für den Pflichtumtausch deutlich vor dem Stichtag der jeweiligen Umtauschfrist einzureichen. Insbesondere Inhaber von Papierführerscheinen der Geburtsjahrgänge 1965 – 1970 sollten an den Umtausch denken!!!



Frist ist der 19.01.2024

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter

Telefon: 035755 / 605250 oder 605217
 E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de



Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Telefon: 0172 7011052
 Frau Herzog Telefon: 035755 51247

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand
am 08.01. und 29.01.2024 von 13.00 bis 15.00 Uhr
 Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
 Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Die nächste Beratung findet am am 11. Januar 2024, 9.00-11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

**Wenn aus Liebe Leben wird,
 bekommt das Glück einen Namen**



*Ein Kind, was ist das?
 Glück, für das es keine Worte gibt,
 Liebe, die Gestalt angenommen hat,
 eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
 die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

* Emilie Noack
 * Rudi Schulze

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel



**DRK-Kleiderkammer
(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

Öffnungszeiten:
Donnerstag 14 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten
Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635



**Neujahrsbrief vom
Amtdirektor N. Gebel**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Amtes Ortrand,



Niko Gebel,
Amtdirektor.

das neue Jahr ist nun schon ein paar Tage alt und wir können auf ein ereignisreiches und auch sehr herausforderndes Jahr 2023 zurückblicken. Diese Gelegenheit möchte ich nutzen, gemeinsam mit Ihnen einen Rückblick und auch ein Ausblick auf das neue Jahr zu gestalten. Die Welt, in der wir leben, ist unruhig geworden und viele gewohnten Ordnungen sind im Wandel oder werden in Frage gestellt. Es ist so, als würden die herausfordernden Krisen nahtlos ineinander übergehen.

Die Corona-Pandemie hat unsere Gesellschaft belastet und auch in Teilen verändert. Unsere Bildungs-, Kultur- und Vereinslandschaft ist bei weitem noch nicht auf dem Stand, an dem sie einmal war. Seit März 2022 ist das eingetreten, was für die Allermeisten von uns unverstellbar gewesen ist: es herrscht Krieg in Europa. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine fordert die gesamte Weltgemeinschaft. Dazu kommt ganz aktuell ein Konflikt in Nahost, der die weltweiten Spannungen noch weiter erschwert. All diese Dinge schlagen sich auf die Wirtschaft nieder, treiben die Inflation voran und erweitern die internationalen Flüchtlingsbewegungen.

Die Auswirkungen dieser Dinge kommen bei jedem Bürger in unserer Heimat und damit natürlich auch in unseren Gemeinden

an. Trotz dieser Herausforderungen können wir sagen, dass unsere Heimat sich im vergangenen Jahr insgesamt positiv entwickelt hat. Das liegt allen voran an den Menschen selbst. Ein starkes Ehrenamts- und Vereinsleben, eine funktionierende Amtsverwaltung, gute Abgeordnete, starke ehrenamtliche Bürgermeister und eine engagierte Bürgerschaft sind die Grundlage für unsere Erfolge und unser Zusammenleben.

So konnten wir in der Gemeinde Kroppen die Fertigstellung der generalsanierten Kita feiern. Dort haben unsere Jüngsten beste Bedingungen in einer guten Atmosphäre behütet aufzuwachsen. In der Stadt Ortrand haben wir das größte Verkehrsinfrastrukturprojekt der vergangenen Jahre erfolgreich zum Abschluss gebracht. Der Neubau der Elsterwerdaer Straße, von der Umgehungsstraße in Kleinkmehlen bis hin zum Marktplatz Ortrand, hat über mehrere Jahre andauert und verbessert die Straßenverhältnisse erheblich. Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten und natürlich an die Anwohner für das große Verständnis während der Bauphase.

Weiter konnten wir die generalsanierte Walkteichbrücke über unsere Pulsnitz freigeben. Damit erschließen wir den Ortrander Ortsteil und geben eine gesicherte Verbindung für Anwohner, Unternehmen und Touristen. Die Gemeinden Großkmehlen, Tettau und Frauendorf haben in den vergangenen Jahren Wohngebiete entwickelt, die Platz für neue Mitbürger bieten. Hier können Familien ihren Traum vom Eigenheim verwirklichen. Selbst während derzeit schwierigen Bedingungen werden die Grundstücke Stück für Stück vermarktet.

Im Bereich der Digitalisierung haben wir in 2023 einen großen und wichtigen Schritt getan. Mit gemeinsamen Kräften ist es unseren Mitarbeitern der Verwaltung und den Lehrerinnen und Lehrern gelungen, den Digitalpakt erfolgreich umzusetzen. Letzte Beschaffungen werden nun in 2024 abgeschlossen. Hier haben wir in verhältnismäßig kurzer Zeit richtig gut aufgeholt.

Auch kulturell war es für unsere Gemeinden ein erfolgreiches Jahr. Das Ortrander Stadt- und Musikfest am 1. Mai, der Frauendorfer Bauernmarkt, das Großkmehliner Schloss- und Hopfenfest, das Kroppener Erntedankfest, das Tettauer Schlachtfest und das Lindener Parkfest sind einige Höhepunkte des letzten Jahres, die unsere Heimat ausmachen. An der Stelle möchte ich den neugegründeten Lindener Park- und Kulturverein erwähnen. Die Mitglieder um die Vorsitzende Corena Herrmann engagieren sich aktiv um das Lindener Parkfest weiterhin mit Leben zu füllen und auf viele weitere Jahre als ein Highlight unserer Region zu sichern. Der Verein freut sich in diesem Jahr über rund 23.000,-€ Startkapital aus dem Fördermittelprogramm „Zu-



Kleinkmehlen Straßeneinweihung der neugebauten Elsterwerdaer Straße in Ortrand.

sammenhält in kleinen Gemeinden“ aus der Staatskanzlei. Ein großes Jubiläum feierte im vergangenen Jahr der Frauendorfer Traditionsverein. Nach mittlerweile 25 Jahren aktiver Vereinsarbeit kann der Verein mit Stolz auf 35 Bauernmärkte zurückblicken und hat in Eigeninitiative ein saniertes Vereins-Domizil geschaffen, was sich sehen lassen kann. Ein großes Dankeschön an der Stelle an den Vorsitzenden Jörg Döring und sein ganzes Team!

Das Amt Ortrand arbeitet mit der Polizei eng zusammen. An der Stelle ein ausdrückliches Dankeschön an Polizeikommissar Nico Thiele für die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Hand in Hand sorgen wir als kleinste staatliche Einheit vor Ort für Sicherheit und Ordnung. Aber auch Prävention ist wichtig! So gab es bei dem diesjährigen Amtsseniorentag viele wichtige Hinweise für unsere Senioren, wie man sich vor Betrügern und Dieben schützen kann. Begleitet wurde dieser Tag von dem Landespolizei-Orchester Brandenburg.



Revierpolizist Nico Thiele mit dem Landespolizei-Orchester

Auch für unsere Jüngsten sind wir gemeinsam aktiv. So waren wir beispielsweise gemeinsam zu einer morgentlichen Verkehrskontrolle an der Kita Frauendorf. Gemeinsam haben wir dort Leuchtmittel für unsere kleinsten Verkehrsteilnehmer verteilt und alle Beteiligten für die Gefahren in der dunklen Jahreszeit sensibilisiert.



Amtsleiter Niko Gebel mit Revierpolizist Nico Thiele beim Besuch der Kita Frauendorf.

Ein besonderes Ereignis lässt uns nochmal nach Lindenau zurückkommen. Der größte Jugendclub unserer Region hat sich zu einer echten Institution entwickelt. Neben witzigen Veranstaltungen wie dem Bierathlon, dem gefühlt wohl größtem Oktoberfest Brandenburgs und vielen weiteren Aktivitäten hat das Team um den Vorsitzenden Lucas Magister etwas Einzigartiges

geschafft. Wir sind Weltmeister im Schlammfußball! Nachdem unsere Jungs Deutscher Meister wurden, nahm das Sommermärchen in Finnland seinen Lauf und wurde in der Gemeinde Hyrynsalmi Wirklichkeit.



Jugendclubchef und Kapitän Lucas Magister der Nationalmannschaft aus Lindenau

Die Mannschaft wurde in Lindenau mit einem kleinen Volksfest empfangen, was die Fangemeinde in kürzester Zeit auf die Beine gestellt hatte. Glückwunsch an die Mannschaft, den Verein und die gesamte Gemeinde.

Zum Jahresende wurde es in unserer Heimat mit den kleinen Lichtern, Sternen und den wunderbaren Weihnachtsmärkten, Adventszauber, Lichterfesten, Märchenmärkten wieder besinnlich und schön. Jede Gemeinde gestaltet die Adventszeit anders und jede Gemeinde gestaltet es wunderschön. Mit dem Ortrander Adventszauber und der Einweihungen der rekonstruierten Turley-Orgel in der Sankt-Barbara-Kirche Ortrand ging die Adventszeit dann langsam dem Ende zu und die Menschen kamen am Heiligen Abend in unseren Kirchen zusammen, um das Krippenspiel zu erleben und in die Weihnachtstage zu gehen. Dabei möchte ich mich an dieser Stelle bei unseren Kirchengemeinden für die gute Zusammenarbeit und ihr Wirken bedanken. Unsere christlichen Gemeinden sind ein wichtiger Anker für unser aller Miteinander, unserer Gesellschaft und unserer Kultur.



Jiri Kocourek erklärt Bürgermeister Maik Bethke und Amtsdirektor Gebel die rekonstruierte Orgel.

Mit dem Jahreswechsel gehen wir nun in eine ereignisreiche Zeit mit Herausforderungen, schönen Momenten, auf die wir uns heute schon freuen können, und Zukunftsaufgaben, die wir gemeinsam angehen werden. Eines unserer größten aktuellen Bauprojekte ist der Neubau einer Stützpunktfeuerwehr im Gewerbegebiet Ortrand. Die Stadt Ortrand und die Gemeinden des Amtes Ortrand bauen hier ein Feuerwehrgerätehaus, was der wichtigsten Aufgabe unserer Kommune dient: dem Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger vor Brand und Katastrophen. Wir planen die offizielle Einweihung am 01. Juni 2023 und sind guter Dinge, dieses Projekt in einer Erfolgsgeschichte zum Abschluss zu bringen. Bereits jetzt möchte ich mich bei den Kameraden, den Bauunternehmen, Herrn Bürgermeister Maik Bethke und seinen Stadtverordneten und unserem Fachamt für die gute Zusammenarbeit bedanken.



v.l.n.r. Bürgermeister Maik Bethke, Landrat Siegurd Heinze, Amtsdirektor Niko Gebel, Innenminister Michael Stübgen und Amtswehrführer Sven Wielk bei dem Richtfest des Feuerwehrgerätehauses in Ortrand.

Im Bereich Katastrophenschutz müssen wir dennoch besser werden. Die Amtsverwaltung arbeitet weiter aktiv daran, dass ein Katastrophenschutzplan erstellt und wichtige Vorkehrungen getroffen und geplant werden. Grundlage für unser Handeln ist dabei eine gemeinsame Schulung im November 2023 der Amtswehrführung mit dem Amtsausschuss bei dem national renommierten Experten Ralf Hüls. Unsere Kameraden arbeiten darüber hinaus derzeit an der Fortschreibung der Gefahren- und Risikoanalyse. Sie ist die Grundlage für die weitere Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur. Wir wissen bereits heute, dass wir in der Zukunft vor der notwendigen Beschaffung von Fahrzeugen und Baumaßnahmen stehen. Allen voran steht hier der Focus prioritär auf dem Gerätehaus in Tettau und auch auf dem Gerätehaus Kroppen.

Eine andere große Baumaßnahme hat bereits im Dezember 2023 begonnen und wird dieses Jahr die Gemeinde Großkmehlen beschäftigen und auch herausfordern. Der Neubau der Kita am Schloss mit einem geplanten Investitionsvolumen von 3,5 Mio €. Davon sind 2,7 Mio € Fördermittel durch die Europäische Union, sogenannte Leader-Mittel, geplant. Aus derselben EU-Richtlinie hat einer unserer aktivsten Sportvereine eine freudige Botschaft erhalten. Der Vorsitzende Silvio Neißer hat federführend, erfolgreich für seinen Verein, einen Fördermittelantrag durchgesetzt. So wird die Baumaßnahme bei Genehmigung mit 75% mit insgesamt 375.000,-€ gefördert. Geplant sind umfangreiche Ausbau- und Sanierungsarbeiten an dem Hauptgebäude am Sportplatz. Schon jetzt möchte ich mich bei dem Verein für das große ehrenamtliche Engagement bedanken und wünsche viel Erfolg bei der Baumaßnahme.



Gemeinsamer Baubeginn der Kita Großkmehlen mit Amtsausschussvorsitzenden Roland Mittag, Bürgermeister Dietmar Bruntsch, LAG-Vorstand Landrat Christian Jaschinski, die Amtsdirektoren Niko Gebel und Kersten Sickert (a.D.) und Kinder der Kita „Sonnenschein“

Auch im Bereich Verkehrsinfrastruktur laufen Planungen und Vorbereitungen zu umfangreichen Maßnahmen. So soll beispielsweise in 2025 der Neubau der Elsterwerdaer Straße in Großkmehlen realisiert werden, in Ortrand laufen Planungen für die Lehmühlestraße und die Grenzstraße, die in Kooperation mit dem WAL angegangen werden sollen. In Frauendorf konnten wir uns, nach vielen Jahren Diskussion und gemeinsamer Anstrengungen mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, auf den geplanten Baubeginn für die Hauptstraße in 2026/2027 verständigen.

Auch für unsere Amtsverwaltung stehen in 2024 erhebliche Zukunftsaufgaben an. So wurden alle Mitarbeiter der Verwaltung gemeinsam im Projektmanagement geschult, um Projekte wie die Digitalisierung der Verwaltung gemeinsam erfolgreich umsetzen zu können. Die Einführung des digitalen Dokumentenmanagement, der Rechnungsführung und modernen bürger- und mitarbeiterfreundlichen Verwaltungssystemen muss zeitnah umgesetzt werden. Hier müssen wir besser werden und das gehen wir in 2024 an. Beispielsweise führen wir ein neues Kita-Verwaltungssystem ein. Neben der qualitativen- und quantitativen Verbesserung im Bereich der Kita-Verwaltung soll auch eine Kita-App eingeführt werden, auf die Erzieher und Eltern Zugriff haben sollen. Damit wollen wir vereinfachte Kommunikations- und Organisationsmöglichkeiten für alle schaffen, um unseren Jüngsten, unseren Mitarbeitern und unseren Eltern gute und moderne Bedingungen zu schaffen. Bei unseren Kitas bewegt sich neben der digitalen Entwicklung noch mehr. Die Einrichtungen erarbeiten gemeinsam ein Kinderschutzkonzept, was auch eine wichtige Grundlage unserer Handlungskompetenz sein muss. Dazu wurden die Mitarbeiter unserer Einrichtungen bei einer zentralen Weiterbildungsveranstaltung intensiv geschult und weitergebildet. Um uns weiterentwickeln zu können, müssen wir unsere Strukturen, Stärken und Schwächen kennen. Aus diesem Grund haben wir in 2023 intensive Analysen durch interne und externe Bemühungen angestellt, die in 2024 fortgeführt werden. So erarbeiten wir gemeinsam die Entscheidungsgrundlagen für die Amtsleitung und letztendlich für unseren Amtsausschuss. Gemeinsam machen wir uns auf den Weg zu einer modernen, leistungsfähigen Kommunalverwaltung.

Das wir Leistung zeigen können haben wir im Wettkampf der Kommunen und des Landkreises gezeigt. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz hat dieses Jahr im Rahmen seines 25-jährigen Jubiläums alle angehörigen Kommunen zu einem Padelwettkampf eingeladen. Hier sind wir als Team „Die Randpreußen“

angetreten und haben mit einem starken 4. Platz nur knapp das Siegerettchen verfehlt. Insgesamt haben wir unserer Fußballnachwuchsschmiede FLG-Kickers einen Check in Höhe von 400,-€ zu ihrer Weihnachtsfeier übergeben können. Danke an alle Mitstreiter für diesen guten Wettkampf. Wir haben unser Amt gut vertreten.



Das Wettkampfteam aus Ortrand im Kreisausscheid: rechtes Boot, v.r.n.l.: Bauhofmitarbeiter Jens Groß, Bürgermeister Dietmar Bruntsch, Erzieherin Diana Teichert, Amtsdirektor Niko Gebel, Revierpolizist Nico Thiele.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

vor uns liegt das Jahr der Europa-, Kommunal- und Landtagswahl. Ich möchte Sie alle bitten, sich mit einzubringen. Wir brauchen gute und engagierte Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung und in den Gemeindevertretungen, sowie unserem Kreistag. Jeder und Jede kann etwas für unsere Heimat bewegen! Die Landtagskandidaten für unseren Wahlkreis stehen bereits fest. Sie haben die Möglichkeit, die Kandidaten, ihre Ambitionen und ihr Programm kennenzulernen. Nutzen Sie die Gelegenheiten und sprechen Sie die Direktkandidaten an. Sie wollen Ihr Vertreter in Potsdam werden und damit auch Ansprechpartner für unsere Kommune. Die Bedeutung der Europawahl wird manchmal unterschätzt. Hier möchte ich Sie sensibilisieren und auch bitten sich mit den Programmen und den Kandidaten zu beschäftigen. In einer turbulenten und teils unsicheren Welt, ist die Union der Europäischen Länder ein wichtiger Anker für Sicherheit und wirtschaftlicher Stärke.

Abschließend möchte ich Ihnen noch ein paar Worte der Zuversicht mit in das neue Jahr geben. Wir haben allen Grund, mit Mut und Freude in das neue Jahr zu gehen. Die Menschen im Amt Ortrand packen gemeinsam für ihre Zukunft an. Über 75 Vereine gestalten das gesellschaftliche Miteinander, den Sport und die Kultur. Wir haben rund 220 aktive und mit Jugend, Alters- und Ehrenabteilung über 400 Feuerwehrkameraden, die für unsere Sicherheit einstehen. Unsere Amtsverwaltung funktioniert und ist auf dem Weg der Modernisierung. Unsere Polizei ist vor Ort und die Kriminalitätsrate im Amt Ortrand ist die mit Abstand geringste im Landkreis. Unsere Kitas haben eine gute Qualität, sind saniert und bieten unseren Jüngsten gute Bedingungen, behutsam aufzuwachsen. Die Schüler unserer beiden Schulen erzielen weiterhin Ergebnisse, die weit über dem Landesdurchschnitt liegen. Wir schaffen es mit gemeinsamen bürgerschaftlichen Anstrengungen, ein wunderbares Freibad für unsere Bürger bereitzustellen und viele Dinge mehr. Wir haben starke Industrie- und Handwerksbetriebe, die die Grundlage für unseren Wohlstand schaffen. Daran halten wir fest, darauf bauen wir weiter auf. Ich freue mich gemeinsam mit Ihnen auf ein erfolgreiches und schönes Jahr 2024. Ihnen persönlich wünsche ich viel Gesundheit, Glück, Freude und Gottes Segen.

Ihr Niko Gebel
Amtsdirektor



Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief

Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen einen guten Start in das neue Jahr! Mögen Ihre Wünsche und Vorhaben im Jahr 2024 in Erfüllung gehen – uns allen wünsche ich, dass das neue Jahr etwas ruhiger und friedlicher wird. Persönlich hoffe ich, dass wichtige Entscheidungen in der „großen“ Politik wieder mehr von Realismus und Bürgernähe geprägt sein werden.

In den letzten Wochen des alten Jahres habe ich viele Gespräche zur Nachbesetzung der Arztpraxis am Bahnhof geführt. Leider hat mir der Geschäftsführer des Sana Gesundheitszentrum Niederlausitz bislang noch keine konkrete Nachfolgeregelung nennen können. Derzeit wird mit Hochdruck daran gearbeitet – mit dem klaren Ziel einer Wiederbesetzung durch einen Arzt. Das alles ist für mich und sicherlich auch für viele von Ihnen unbefriedigend und frustrierend. Zumal die Situation schon seit einigen Monaten besteht. Ich verspreche Ihnen, dass ich mich weiter für eine schnelle und langfristige Lösung einsetzen werde. Nach Rücksprache mit Frau Dr. Helbig kann ich Ihnen versichern, dass sie durchaus noch Kapazitäten hat und demzufolge gern neue Patienten aufnimmt.



Im kommenden Jahr stehen noch viele weitere Aufgaben vor uns. Die Baumaßnahmen am neuen Feuerwehrgebäude in Burkersdorf werden fertiggestellt. Ich hoffe, dass wir dann im Frühsommer das Gebäude den Kameradinnen und Kammeraden übergeben können. Damit wird unsere Stadt ein neues Aushängeschild und die Feuerwehr seit mehreren Jahren der Vorbereitung, Planung und Ausführung ein neues Domizil bekommen.

Apropos: es ist wieder die Ortrander Feuerwehr, die den Reigen der Vereinsveranstaltungen schon traditionell mit ihrem Knutfest am 13. Januar eröffnen wird. Legen Sie an diesem Tag Ihre Weihnachtsbäume zum Abholen bereit und genießen Sie das kleine, aber feine Fest (zum letzten Mal) am Feuerwehrgebäude in der Ponickauer Straße.



Unsere Oberschule wird am 17. Januar wieder ihre Türen für Schüler und Eltern öffnen und lädt dazu zum Tag der offenen Tür ein. Erfahrungsgemäß ist das immer eine gute Gelegenheit, sich einen Überblick über die inhaltliche Ausrichtung unserer Schule zu machen und mit den Lehrern dazu ins Gespräch zu kommen.

Viele Vereine planen auch für das Jahr 2024 ihre Feste und Aktivitäten. An dieser Stelle seien nur einige Termine genannt, die bislang schon feststehen:

- 27./28. April – Autocross auf dem Kutschenberg mit den Rennen zur Deutschen Meisterschaft
- 1. Mai – Stadt- und Musikfest
- 5. Juni – Benefizkonzert des Luftwaffenmusikkorps aus Erfurt auf dem Altmarkt

- 13. Juli – Straßenfest am Haag
- 9. November – Kirmes in Burkersdorf
- 21./22. Dezember – Ortrander Weihnachtsmarkt.

Mein Dank geht schon jetzt an alle Organisatoren und Mitwirkenden. Wir können uns also wieder auf schöne Veranstaltungen freuen.

Das Jahr 2024 wird für unsere Stadt natürlich auch durch die am 9. Juni stattfindende Kommunalwahl geprägt werden. Schon jetzt rufe ich alle wahlberechtigten Bürger dazu auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Bis Anfang April müssen die Kandidatinnen und Kandidaten bekannt sein. Meine Bitte dazu: Sprechen Sie sie aktiv an und stellen Sie ihnen Fragen, welche umsetzbaren Ideen und realistischen Lösungen sie für unsere Stadt haben. Nur so können Sie für sich herausfinden, welcher Kandidat Ihre Stimme bekommen wird. Da ich schon mehrfach darauf angesprochen wurde, möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang mitteilen, dass ich mich als ehrenamtlicher Bürgermeister zur Wahl stellen werde.

Ich wünsche Ihnen abschließend nochmals einen guten Start in das Jahr 2024. Genießen Sie den hoffentlich schönen Wintermonat – bleiben Sie gesund und passen Sie aufeinander auf!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Maik Bethke

Gemeinde Großmehlen – Bürgermeisterbrief



Liebe Bürgerinnen und
Bürger der Gemeinde Großmehlen,
das neue Jahr hat begonnen.

Wir sollten es, gerade in schwierigen Zeiten, mit aller Zuversicht und Optimismus begrüßen und gemeinsam in die Zukunft schauen. Viele Projekte haben wir im Jahr 2023 umgesetzt und abgeschlossen. Einige wurden auf den Weg gebracht, diese werden wir in diesem Jahr weiterführen und ggf. fertigstellen. So konnten wir noch im Dezember den Grundstein für unseren Kitaneubau legen. Hier müssen wir in diesem Jahr so weit vorankommen, dass die Kita 2025 in Betrieb gehen wird.



Die Vermarktung des Baugebietes „Zum Schlossblick“ wird 2024 erfolgreich weitergeführt.

Die Vorbereitungen zur Sanierung der Elsterwerdaer Straße in Großmehlen müssen in diesem Jahr abgeschlossen werden, so dass die Arbeiten 2025 pünktlich beginnen können. Es gibt aber auch 2024 viele kleine Arbeiten, die jedoch ebenso wichtig sind.

Nicht zu vergessen sind die vielen Feste und Events, welche unsere Vereine und Einwohner jedes Jahr erneut organisieren und durchführen.

In diesem Sinne wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes, glückliches und gesegnetes neues Jahr.

Ihr Bürgermeister
Dietmar Bruntsch

Gemeinde Lindenau – Bürgermeisterbrief



Liebe Einwohner der Gemeinde Lindenau,

die besinnliche Adventszeit und das Weihnachtsfest sowie der Jahreswechsel und ein turbulentes Jahr 2023 liegen hinter uns. Voller Zuversicht werden wir trotz aller Irrungen und Wirrungen in der Welt- sowie Bundespolitik in das neue Jahr gehen und stellen uns den vor uns liegenden Aufgaben und Herausforderungen. Es ist alljährlich die Zeit, um das vergangene Jahr noch einmal kurz Revue passieren zu lassen, Pläne für das neue Jahr zu schmieden und besonders all denen, die sich aktiv am Geschehen in der Gemeinde Lindenau beteiligt haben, Danke zu sagen. Ein herzliches Dankeschön gilt allen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, allen Mitgliedern der Gemeindevertretung Lindenau, allen Mitgliedern der Vereine, die mit ihren zahlreichen Aktivitäten, Initiativen und Unterstützungen das Leben in unserer Gemeinde täglich bereichern. An dieser Stelle möchte ich ganz besonders die Gelegenheit nutzen und mich bei allen für die Gemeinde Lindenau tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kita, des Bauhofes und den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr/Jugendfeuerwehr für ihre geleistete Arbeit ganz herzlich bedanken. Ebenso gilt mein herzlicher Dank dem Amtsdirektor Niko Gebel und seinen Mitarbeitern des Amtes Ortrand.

Das zurückliegende Jahr war geprägt von Kriegswirren, nicht nur in der Ukraine, jetzt auch noch in Israel und im Gazastreifen. Man kann einfach nicht mehr verstehen, warum es nicht möglich ist, durch Diplomatie und Verständnis diese Probleme zu lösen. Wenn keiner nachgibt, und danach sieht es leider aus, werden wir auch in diesem Jahr mit den Konflikten weiterleben müssen. Konflikte, die leider auch unser Leben hier beeinflussen und einschränken. Unsere Bundesregierung ist zurzeit leider nicht in der Lage weltpolitisch als auch bundesweit für Ruhe und Besonnenheit zu sorgen. Wie im Bundes- und Landesmaßstab mit unser aller Geld umgegangen wird, ist einfach nur noch hanebüchen. Statt für seine Kommunen und Bürger Sorge zu tragen, werden immer mehr Aufgaben nach „unten“ auf die Gemeinden delegiert. Das bedeutet, dass die Gemeindehaushalte immer stärker belastet werden und kaum noch Maßnahmen für ihre Gemeinde durchführen können. Leider sehe ich da bei keiner der derzeitigen Parteien wirkliche Lösungen und Ansätze für besseres Arbeiten. Da wird viel zu viel polemisiert und intrigiert.

Im vorigen Jahr ist vor allem unsere Vereinsarbeit hervorzuheben, die wir als Gemeinde immer, soweit es in unseren Möglichkeiten liegt, unterstützen werden.

Der Heimatverein hat ein tolles Hoffest gefeiert und mit seiner kreativen Erntekrone für Aufsehen gesorgt. Der lebende Adventskalender und die Veranstaltung „Advent im Torhaus“ waren ein voller Erfolg.

Der Jugendclub hat auch im Jahr 2023 wieder spektakuläre Feste arrangiert. Diese Truppe ist wirklich einmalig und ich hoffe, dass es auch noch viele Jahre so bleibt. Für den größten Coup haben sie aber gesorgt, als sie Weltmeister im Schlammfußball wurden. Das klingt auch heute noch immer irgendwie surreal und ich wünsche Ihnen auf jeden Fall viel Erfolg bei der Titelverteidigung 2024.

Der SV Blau-Weiß Lindenau ist Kreisligameister geworden und in die Kreisoberliga aufgestiegen. Dazu meinen herzlichsten Glückwunsch und viel Erfolg in der jetzigen Saison. Weiterhin wünsche ich viel Erfolg bei der Beantragung von Fördermitteln für den Umbau der Kegelbahn. Da habt ihr euch sehr viel vorgenommen, wozu ich Schaffenskraft und Durchhaltevermögen wünsche. Auch bei diesem Vorhaben stehen wir als Gemeinde hinter Euch und unterstützen Euch, wo wir können.

Ganz besonders freut es mich, dass wir jetzt einen neuen Verein in unserer Gemeinde haben, der sich um die Austragung unseres alljährlichen Parkfestes kümmert und für neuen Schwung in der Gemeinde mit weiteren kulturellen Höhepunkten sorgen wird. Der Park- und Kulturverein hat dabei seine Feuerprobe bei der Ausrichtung des Parkfestes mit Bravour bestanden und ist gleich mit einer kleinen Sensation gestartet. Er hat mit viel Schweiß und Engagement Fördermittel beim Land Brandenburg beantragt und 24.000 € genehmigt bekommen. Diesen Förderantrag hat er komplett allein bewältigt und auch refinanziert. So können die Vereine und wir als Gemeinde jetzt auf 4 nagelneue Marktstände und weitere 20 Bierzeltgarnituren zurückgreifen, die Parkbühne besitzt eine Einbauküche und es wurden neue Tische und Stühle sowie Kabeltrommeln für die Absicherung der Maßnahmen angeschafft. Des Weiteren wurden die 3 Kioske an der Parkbühne saniert und werden noch mit Sektionaltoren gesichert. Die Umsetzung des Aufbaus und Streichens der Marktstände sowie die Sanierung der Kioske wurde dabei tatkräftig vom Jugendclub, dem Heimatverein und dem SV Blau-Weiß unterstützt. Dafür mein Dank an alle Unterstützer, es zeigt das unsere Vereinskultur und das Miteinander absolut funktioniert. Die Vereine sind für mich das Herz der Gemeinde und wenn sie funktionieren, funktioniert auch das Gemeindeleben. Unser Wohngebiet „Am Großteich“ hat sich prächtig entwickelt und ist fast vollständig belegt. Das wird sich hoffentlich in diesem Jahr ändern. Die Einwohner aus diesem WG haben sich schon sehr gut in die Gemeinschaft eingefügt, sind Mitglieder in unseren Vereinen geworden und haben für einige kulturelle Höhepunkte am Rodelberg gesorgt. An dieser Stelle noch einmal mein herzliches Willkommen und sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben.

Das Jahr 2024 wird geprägt sein von den Kommunal-, Europa- und Landtagswahlen. Ich kann hier nur jeden aufrufen, sein Wahlrecht auch auszuüben und dabei genau zu überlegen, welcher Partei oder welchem Kandidaten wirklich an einer Verbesserung der jetzigen Situation sowie der Zukunft liegt. Wer Interesse an der Kommunalpolitik hat, ist jederzeit willkommen und kann sich gern bei mir oder den Gemeindevertretern melden.

Ich möchte Sie auch ganz herzlich einladen bei unseren Vereinen mitzuwirken und das sportliche und kulturelle Leben in Lindenau mitzugestalten.

Ein großes und auch schwieriges Thema ist und bleibt die Investorensuche für unser Schloss. Nach mehreren Jahren des Versuchs durch die Gemeindevertretung einen Käufer und Investor selbst zu finden, sind diese Bemühungen leider durch die Krisen der letzten Jahre gescheitert. Somit haben wir uns dazu entschlossen, unser Schloss in die Hände eines renommierten Büros für die Vermittlung historischer Immobilien zu legen. Nach einem Jahr mit vielen Angeboten und leider auch einigen unseriösen Angeboten, haben wir einen Bewerber gefunden, der sich sehr für unser Schloss, seine Historie und unsere Gemeinde interessiert. Er möchte es so schnell als möglich sanieren und seinen Wohnsitz in unsere Gemeinde verlegen. Er ist vertrauenswürdig, ehrlich und verfügt auch über die Mittel zur Sanierung. Da wir als Gemeinde leider schlechte Erfahrungen mit Investoren für das Schloss gemacht haben, möchten wir uns natürlich soweit wie möglich absichern. Somit werden die Unterlagen noch geprüft und verhandelt, um einen möglichst sicheren Verkauf durchführen zu können. Ich hoffe Ihnen in den nächsten Wochen den Investor und seine Pläne persönlich vorstellen zu können.

Liebe Einwohner der Gemeinde Lindenau, ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Gemeindevertreter, viel Gesundheit, Glück und Erfolg im Jahr 2024!

Ihr ehrenamtlicher Bürgermeister
Ralf Herrmann

WAHLHELPER GESUCHT!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Ortrand,



am 09. Juni 2024 finden im Land Brandenburg die nächsten Europa- und Kommunalwahlen statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen werden für den Wahlsonntag in unserem Amtsbereich für neun Wahllokale ca. 80 Wahlhelfer benötigt. Wenn Sie an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, so wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Amtes Ortrand unter der Telefonnummer 035755/605217 oder per E-Mail an k.lesche@amt-ortrand.de.

Für die Mitarbeit werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Erfrischungsgelder gezahlt. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei der Durchführung der Wahlen unterstützen.

Voraussetzungen: Wahlhelfer kann sein, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und damit wahlberechtigt ist. Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Wahlrechtes sind nicht erforderlich.

Das Wahlteam vom Amt Ortrand



Ortrand - Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule

Vorhang auf!

Am ersten Tag nach der Premiere machte sich die gesamte Grundschule Ortrand auf den Weg nach Senftenberg in das Theater „Neue Bühne“, um sich die Inszenierung des Kinderbuchklassikers von Otfried Preußler „Die kleine Hexe“ anzuschauen. 170 Ortrander Schülerinnen und Schüler füllten beinahe den kompletten Theatersaal und kamen in den Genuss dieser hervorragenden Schauspielleistung. Für viele Kinder war es der erste Besuch in einem Theater. Beeindruckt durch Bühnenbild, Musik und Kostüme stiegen wir in Bus und Bahn und machten uns auf den Heimweg. Es war ein sehr schöner kultureller Ausflug der gesamten Primarstufe.



Einschlafen? Nö!

Unter diesem Motto fand am 24.11. im Rahmen der deutschlandweiten ARD-Radionacht eine Übernachtung in der Schule für die dritte Klasse statt. Voll gepackt trafen sich alle halb fünf vor dem Schlafgemach, besser bekannt als unser Klassenzimmer. Die Schlafplätze wurden vorbereitet und dann ging das Abenteuer los. Gemütlich starteten wir mit einer Bastelrunde, in der wir Anhänger für unseren Weihnachtsbaum gestalteten. Danach stärkten wir uns mit Bratwurst, Steak und Salat. Gruselig wurde es



bei der Nachtwanderung, die von Familie Kmetsch professionell vorbereitet und durchgeführt wurde. In der Schule angekommen, machten wir uns bettfertig. Aber an Schlafen war noch lange nicht zu denken. Wir lauschten noch gemeinsam Hörspiele, bis die meisten Kinder gegen Mitternacht zufrieden einschliefen. Nach einem gemeinsamen Frühstück und einer kleinen Geburtstagsfeier warteten schon die Eltern im Flur. Mit strahlenden Augen erzählten die Kinder von diesem einmaligen Erlebnis und dass sie das gern wiederholen möchten.



Dass diese Radionacht so gut gelungen ist, haben wir vielen Mitwirkenden zu verdanken. Ein herzliches Dankeschön geht an die Jungs der 9a, unserem Hausmeister Herrn Hoffmann, unserer Sekretärin Frau Müller und vielen Kollegen. Darüber hinaus bekamen wir Unterstützung von der Kita Regenbogen Ortrand, die uns ihre Matten zur Verfügung gestellt hat und dem Bauhof Ortrand, der uns beim Transportieren geholfen hat. Und zu guter Letzt standen uns ganz viele Eltern zur Seite, spezieller Dank an Familie Kmetsch, Herrn Klaus und Herrn Waldmann- unsere Grillmeister, Frau Fiedler, Frau Apitz und Frau Hofmann, die eine schlaflose Nacht auf sich nahmen.

Danke für so viel Unterstützung!
Die Klasse 3 mit Klassenlehrerin Christina Merbeth

Volles Haus beim Weihnachtsprogramm der Ortrander Schule

Nach vierjähriger coronabedingter Pause konnten wir zum ersten Mal wieder ein Weihnachtsprogramm auf die Bühne bringen. Im Rahmen des Burkersdorfer Adventsleuchten öffneten wir das achte Adventsfenster.

Lange wurde im Vorfeld organisiert und geprobt, bis am Freitag (8.12.) die Schüler und Schülerinnen vor das Publikum traten. Die Kinder begeisterten mit vielen verschiedenen Beiträgen. Es wurde getanzt, gesungen, Gedichte und Theaterstücke vorgelesen. Auch unser Moderatorenteam bewältigte seine Aufgabe bravurös.

Vor und nach dem Programm versorgten unsere Schüler die vielen Gäste mit weihnachtlichen Leckereien, Hot Dogs und Glühwein.

Wir als Schulfamilie haben uns sehr über den großen Zuspruch gefreut und möchten uns für die großzügigen Spenden ganz herzlich bedanken. Es wurde die große Summe von 900 € gespendet. Ein Teil davon geht an unsere drei Abschlussklassen (10a, 10b und die 6.Klasse), die das Geld für ihre Abschlussfeier gut gebrauchen können.



Vielen Dank sagt die Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule mit integrierter Grundschule



Kita „Regenbogen“
Kleine Zuhörer reisen
ins Land der Fantasie

Am 17. November 2023 fand der bundesweite Vorlesetag zum 20. Mal auch in unserer Kita „Regenbogen“ statt. Der diesjährige Aktionstag stand unter dem Motto „Vorlesen verbindet“, denn gemeinsames regelmäßiges Vorlesen schafft Nähe, ist anregend für die Sprach- und Lesekompetenzen und fördert die Fantasie. Der Vorlesetag ist sehr beliebt bei unseren Kindern. In diesem Jahr begrüßten wir besonders zahlreiche Vorleser. In gemütlichen Runden begeisterten am Vormittag Herr Senftleben, Frau Jurisch, Frau Hanspach, Pastorin Frau Scholte-Reh, Frau Schmiergel-Engelskircher, Herr Kreter, Frau Stößner, sowie die Schülerinnen der 6. Klasse Lara, Inka, Fabienne und Lea, die Kindergartenkinder mit vielseitigen Geschichten.

Am Nachmittag nahmen sich Herr Landrat Heinze, Amtsdirektor Herr Gebel, Bürgermeister Herr Bethke, der Geschäftsführer der Südguss GmbH Herr Piesker und die Prokuristin Frau Haufe, Frau Hofmann Personalleiterin aus der PTO, der Lehrer i. R. Herr Kittler und die Pastorin Frau Wegmann für unsere Hortkinder Zeit. Auch sie brachten lustige und spannende Geschichten mit.



Wir bedanken uns bei allen Gästen, die unsere Kinder für das gemeinsame Lesen begeisterten und freuen uns schon auf den Vorlesetag im nächsten Jahr, denn viele Vorleser sicherten uns schon zu, im nächsten Jahr gern wieder mit dabei zu sein. Diese Verbundenheit zwischen Politik, Wirtschaft und den Kindern liegt uns sehr am Herzen.



Die Kinder und das Team der Kita „Regenbogen“ Ortrand

Heimatverein Lindenau OL e.V. **Wir sagen Danke**

Die Weihnachtszeit haben wir in Lindenau am 1. Advent, mit Unterstützung unserer Vereine, mit einem kleinen, aber erlebnisreichen Weihnachtsmarkt am Torhaus eingeleitet. Bei einem kleinen Theaterstück, Geschichten vorlesen, Basteleien und kulinarischen Köstlichkeiten begrüßten wir viele Lindenauer und Gäste. Mit der Kulturbahn von Ortrand konnte man unser schönes, weihnachtlich geschmücktes Lindenau bewundern. Arvid Weidelt sorgte mit seinen Trompetenklängen für weihnachtliche Stimmung um Torhaus und Schloss. Natürlich besuchte uns auch der Weihnachtsmann und viele Kinderaugen begannen zu leuchten. Ein kleines Gedicht und man konnte in den Sack mit vielen kleinen Süßigkeiten greifen.

Ein großes Dankeschön allen Beteiligten und Unterstützern für diesen schönen Nachmittag.

Traditionsgemäß haben wir auch in diesem Jahr unseren „Lebenden Adventskalender“ durchgeführt. Unter dem Motto - „Tragt in die Welt nun ein Licht“ begaben wir uns gemeinsam auf den Weg zu Weihnachten und auf die Suche nach den Adventstürchen. Jeden Abend eine besondere Überraschung bei Weihnachtsliedern, Basteleien, Leckereien und vielen herzlichen Begegnungen. Gemeinsam die Vorweihnachtszeit gestalten und erleben liegt uns sehr am Herzen.

Auf diesem Wege bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Gastgebern die ganz liebevoll ihr Herz und ihr Haus öffneten und zum Gelingen dieses langjährigen Events beitrugen.



Vielen herzlichen Dank.

Rosemarie Hänel
Vorsitzende Heimatverein Lindenau OL e.V.

Lindenau – **Gelungene Seniorenweihnachtsfeier**

Eine Weihnachtsfeier, die wie seit vielen Jahren am 2. Adventswochenende für die Senioren des Ortes in der Lindenauer Gaststätte stattfand, war erneut gut besucht und gelungen. Weihnachtliche Stimmung brachten die Kinder der Krümelkiste und der Weihnachtsmann in die Veranstaltung. Viel Beifall war der Lohn dafür. Der geschmückte Saal und die ausgezeichnete Bedienung durch die Familie Raack fanden große Anerkennung. Der Weihnachtsmann übergab kleine Präsente und der Bürgermeister Ralf Herrmann dankte den Rentnern des Ortes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Er erläuterte Vorhaben des kommenden Jahres und beantwortete Fragen u.a. zum Schloss.

Für weihnachtliche Musik zum Mitsingen und sogar zum Tanzen sorgten der Lindenauer Akkordeonspieler S. Kunze und DJ Trentsch.



Allen Helfer, die zum Gelingen der Feier beigetragen haben, ein großes Dankeschön.

Waltraud Radeck / verantwortlich für die Seniorenarbeit

Schulchor überraschte bei der **Amtsseniorenweihnachtsfeier**

Weihnachtsfeiern gibt es in diesem Jahr in der Stadt und den Dörfern des Amtes Ortrand erneut in hoher Auflage. Allein in Lindenau veranstaltet der Heimatverein mit Erfolg Advent im Torhaus, den lebendigen Adventskalender, sowie die Rentnerweihnachtsfeier. Die evangelische Kirche bereitet das Krippenspiel für den Heiligen Abend vor.

In den anderen Orten des Amtes Ortrand gibt es eine ähnliche Vielfalt. Dieses umfangreiche Angebot sorgt dafür, dass keiner in der Weihnachtszeit allein sein muss. Ein besonderer Höhepunkt war die Amtswihnachtsfeier für die Seniorinnen und Senioren in der Pulsnitzhalle am 06.12.2023. Mit 150 Besuchern ist sie eine der größten Veranstaltungen in der Weihnachtszeit in der Region. Sie bietet eine gute Möglichkeit über die Gemeindegrenzen hinaus miteinander ins Gespräch zu kommen, meint Fritz Niemann aus Großkmehlen. Der Amtsdirektor Niko Gebel nutzte diese Gelegenheit, um sich bei den Rentnern für ihren ehrenamtlichen Einsatz im zurückliegenden Jahr zu bedanken und die Ziele und Aufgaben für 2024 vorzustellen. Eine unerwartete Überraschung erlebten die Gäste mit dem Auftritt des Schulchores der Grundschule „Am Schloss“ Großkmehlen. Toll, was die 29 Schüler der 2. bis 4. Klasse unter Leitung der Musiklehrerin Sylvia Reichert-Faciliedes für ein Programm auf die Beine gestellt haben. Omas und Opas, u.a. Familie Bomsdorf aus Lindenau, waren stolz auf ihre Enkel, die in diesem Chor mitsingen. Neben den Schülern aus Großkmehlen war auch die Musikschule Fröhlich mit kleinen Akkordeonspielern mit von der Partie. Dem Nachwuchs bei solchen Veranstaltungen eine Bühne zu geben, bringt allen Beteiligten einen großen Gewinn. Das wurde erneut in Ortrand sichtbar.

Den vielen Helfern und Unterstützern der Feier dankte der Vorsitzende des Amtsseniorenbeirates Ortrand, Karsten Exner. Die Mitglieder des Beirates erhielten für ihren Einsatz vom Nikolaus Präsente.



Die Mitglieder des Amtsseniorenbeirates erhielten vom Nikolaus Präsente für ihren ehrenamtlichen Einsatz.



Der Schulkinderchor aus Großkmehlen überraschte mit einem gelungenen Auftritt und erhielt viel Beifall von den anwesenden 150 Senioren

Aus Frauendorf brachte es Irene Kaufmann auf den Punkt. „Das war eine gelungene Veranstaltung und im nächsten Jahr komme ich wieder“.

Rudolf Kupfer

Benefizkonzert der Bundeswehr für Schul- und Kitaprojekte

Das Luftwaffenmusikkorps Erfurt wird am 5. Juni 2024 auf dem Ortrander Altmarkt ein Wohltätigkeitskonzert geben. Die Erlöse aus den Eintrittskarten sollen vollständig in Projekte der Schule und des Kindergartens gehen.

Das Orchester besteht aus rund 50 Profimusikern und ist der einzige Klangkörper der Bundeswehr in Mitteldeutschland. Zum Aufgabenspektrum des Thüringer Musikkorps zählen neben Einsätzen im Rahmen von Truppenzeremonien wie Gelöbnissen, Kommandoübergaben und Aufführungen des Großen Zapfenstreichs vor allem eine rege Konzerttätigkeit sowie die Umrahmung von Festakten innerhalb und außerhalb der Bundeswehr. Bei zahlreichen öffentlichen Auftritten, Benefizkonzerten und feierlichen Gelöbnissen stellt das Orchester immer wieder seine außergewöhnliche Vielseitigkeit und seinen hohen musikalischen Anspruch unter Beweis. Egal ob Originalliteratur für großes sinfonisches Blasorchester, Bearbeitungen klassischer Werke, Swing, Rock & Pop, Filmmusik oder traditionelle Märsche – in einem Konzertprogramm des Thüringer Musikkorps findet sich all dies wieder.

Die Eintrittskarten kosten im Vorverkauf 19 Euro und an der Abendkasse 25 Euro. Unterstützen Sie damit Kinder und Jugendlichen! Die Karten sind im Rathaus erhältlich.



mittendrin & ideenreich
LAG Geschäftsstelle / Regionalmanagement
Grenzstraße 33
03238 Finsterwalde
Telefon: +49 (0)3531-797089
info@lag-elbe-elster.de
rm@lag-elbe-elster.de
www.lag-elbe-elster.de

Vorstand bestätigt 22 Projekte für die LEADER-Förderung

Am 29. November hat der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster e.V. 22 Projekte von Unternehmerinnen und Unternehmen, Vereinen, Kommunen und Kirchgemeinden bestätigt, die im LEADER-Programm gefördert werden. Diese Auswahlrunde bildet den Auftakt der LEADER-Förderung in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027. Die nächste Auswahlrunde startet im Jahr 2024.

Für einen Förderantrag im LEADER-Programm wurden 22 Projekte bestätigt. Fristgerecht beworben hatten sich 50 Projekte, wovon zwei Vorhaben ihre Bewerbung vor der Auswahlentscheidung zurückzogen. Alle bis zum 30. September eingereichten Bewerbungen wurden anhand der vorab veröffentlichten Auswahlkriterien der LAG Elbe-Elster bewertet. Diese sind Bestandteil der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LAG Elbe-Elster.

Die Auswahl der Projekte, die für eine LEADER-Förderung innerhalb des 3,0 Millionen Euro umfassenden Budgetrahmens zugelassen wurden, war diesmal besonders anspruchsvoll. Das Förderbudget aller Bewerbungen lag um etwa ein Vierfaches höher als das ausgelobte Förderbudget. In mehreren Arbeitstreffen wurden die Projekte mit Blick auf die Auswahlkriterien kritisch gesichtet und bewertet. Im Ergebnis haben sich neun wirtschaftliche Vorhaben, acht Projekte von Vereinen, vier Vorhaben in kommunaler Trägerschaft und ein Projekt einer Kirchgemeinde durchgesetzt. Erfreulich ist die breite Verteilung über die Region – von Altenau bis Crinitz, von Wildenau bis Lindenau im Gebiet der LAG Elbe-Elster. Mit den ausgewählten Projekten dominie-

ren diesmal die Themen „Wirtschaft“ (9) sowie „Gemeinschaft“ (11), wobei mehrere wirtschaftliche Projekte gemeinschaftliche Inhalte tragen. Bestätigt wurden auch fünf nicht-investive Vorhaben zu den Themen Tourismus, Wertschöpfung, Wald und Kulturlandschaft.

Alle Projektträger und Projektträgerinnen müssen bis spätestens 29. Mai 2024 ihren Förderantrag per Online-Verfahren bei der zuständigen Förderstelle, dem Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Luckau, einreichen. Die Ergebnisse dieser und künftiger Auswahlrunden werden weiterhin auf der LAG-Internetseite unter www.lag-elbe-elster.de -> Förderung -> Auswahlsergebnisse veröffentlicht.

Alle Projektträger, die diesmal nicht berücksichtigt wurden, können sich mit bisherigen oder neuen Vorhaben bei den kommenden Auswahlverfahren erneut bewerben. Unser Regionalmanagement steht Ihnen dazu gern für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Kontakt: LAG Elbe-Elster e.V., Regionalmanagement & LAG-Geschäftsstelle Sven Guntermann / Thomas Wude / Sindy Schindler Grenzstraße 33 / 03238 Finsterwalde
Internet: www.lag-elbe-elster.de |
E-Mail: info@lag-elbe-elster.de



Veranstaltungen im Amtsbereich

JANUAR

- 13.01.2024 Ortrand – Knutfest
Ort: Feuerwehrgebäude,
Ponickauer Straße
- 20.01.2024 Frauendorf - Knutfest
Ort: auf dem Festplatz

FEBRUAR

- 17.-18.02.2024 Frauendorf – Männerfastnachten

MÄRZ

- 28.03.2024 Frauendorf - Osterfeuer
Ort: Haus 55

APRIL

27. – 28.04.2024 Großkmehlen – Autocross
Ort: Kutschenberg

MAI

- 01.05.2024 Ortrand – Stadt- und Musikfest
Ort: Altmarkt
- 09.05.2024 Frauendorf - Himmelfahrt
Ort: auf dem Festplatz
- 11.05.2024 Frauendorf – Bauernmarkt
(mit Traktortreffen)
Ort: Festgelände
- 17.-20.05.2024 Lindenau – Parkfest
Ort: Festgelände

JUNI

- 01.06.2023 Frauendorf – Kindertagsparty
Ort: Haus 55
- 05.06.2024 Ortrand - Benefizkonzert des
Luftwaffenmusikkorps aus Erfurt
Ort: Altmarkt
- 15.06.2024 Tettau – Sommerparty
Ort: Kleiner Kulturgarten

JULI

- 12.-14.07.2024 Großkmehlen - 59. Dorf- Sport- und
Kinderfest
Ort: Großkmehlen, Sportplatz
- 13.07.2024 Ortrand – Straßenfest am Haag
Ort: Bahnhofstraße

SEPTEMBER

- 07.-08.09.2024 Großkmehlen – Schloss- und
Hopfenfest
Ort: Schlossgelände
- 07.- 08.09.2024 Frauendorf - Sportfest
Ort: Sportplatz
- 14.-15. 09.2024 650 Jahrfeier Gemeindeteil
Frauwalde
Ort: Festgelände hinter der
Feuerwehr in Frauwalde

OKTOBER

- 12.10.2024 Frauendorf – Bauernmarkt
Ort: Festgelände
- 14.10.2024 Frauendorf - Frühschoppen zur Kirmes
Ort: Haus 55
- 21.10.2024 Lindenau – Oktoberfest
Ort: An der Parkbühne

NOVEMBER

- 09.11.2024 Ortrand – Kirmes
Ort: Burkersdorf

DEZEMBER

- 07.12.2024 Frauendorf - 18. Lichterfest
Ort: auf dem Festplatz
21. - 22.12.2024 Ortrand – Weihnachtsmarkt

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1. Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

**Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand
und der jeweiligen Gemeinden**



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,
ein neues Jahr steht in den Startlöchern, das Jahr 2024. Sicher geht es Ihnen dann so wie mir, wenn man sich in einer ruhigen Minute darüber Gedanken macht und denkt, was schon 2024, wo ist denn nur die Zeit geblieben? Schon wieder ist ein Jahr vergangen.

Was hat uns das Jahr 2023 nun hinterlassen? Gerade für unsere älteren Generationen werden nun schon einige Erinnerungen wach. Nachrichten die eigentlich der Vergangenheit angehören sollten, sind immer öfter zu hören. Krieg und Gewalt gegen Menschen spielen eine immer größere Rolle, Nachdenken und das Finden von Lösungen treten in den Hintergrund. Darunter leidet auch der gegenseitige Umgang miteinander bis hinein in die Familien.

Deshalb wünsche ich Ihnen und uns für das neue Jahr 2024 eine friedliche Zeit, das Ende der großen und kleinen Konflikte. Beginnen wir es selbst im Kleinen, in der Familie, in der nachbarschaftlichen Umgebung, im Verein und bei der Arbeit, für unsere Kinder und Enkelkinder.

Machen wir denen Angst, die aus Gewalt und Umfrieden versuchen, ihre Vorteile zu ziehen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches, gesundes und aktives neues Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Amtsseniorenbeauftragter Karsten Exner

Infos erhalten Sie über den Amtsseniorenbeauftragten Karsten Exner,
Tel. 035755 60411, Email: senioren@amt-ortrand.de

Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im Januar 2024



Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag	09.30 Uhr - 10.30 Uhr	Seniorensport
Jeden Dienstag	13.30 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 Uhr - 16.00 Uhr	Seniorensport

Die Senioren möchten sich bei den zwei Weihnachtsengeln bedanken.
Melanie Opitz und Sophie Heinse haben bei Familie Friedrich in der Küche für unsere Weihnachtsfeier eine Riesensmenge – Weihnachtsplätzchen gebacken.
Sie sehen sehr appetitlich aus und wir haben sie uns am 14.12.23 gut schmecken lassen.
Vielen Dank.

Höhepunkte: Mittwoch, 31.01.24: Vortrag zum Thema „Hilfe-Notruf“

Änderungen sind möglich, Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr – 16.00 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0152 – 2729647, Die Clubleitung



Seniorenclub Lindenau

Auch im neuen Jahr führt der Seniorenclub Lindenau seinem monatlichen Spielenachmittag durch. Im Torhaus treffen sich die Interessierten immer am 3. Mittwoch ab 15.00 Uhr.
Januartermin ist der 17.01.2024.
Seien Sie herzlich Willkommen.

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
 Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen | Telefon: 035753/17701 | e-mail: info@drucksatz.com



DK Brandenburger Wildtiere GmbH

ehemals Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Hofladen Frauendorf

Guter Service & Super Qualität - ein Besuch lohnt sich!

Leckere, regionale Produkte:
 Eier, Honig, Kräuter & Tee's,
 Konserven & Naschprodukte u.v.m.

Einkellerungskartoffeln:
 Adretta, Wendy, Bernina und Afra

kleine Mengen
Futtermittel
 von der
 Elbperle

In unserem
 Sortiment:

**Apfel-Quitten
 Saft**

Besuchen Sie unseren Hofladen in Frauendorf, Ruhlander Straße 6
ÖFFNUNGSZEITEN Dienstag – Freitag 08.00 - 16.30 Uhr (Samstags geschlossen)



Schon gehört?

Ab Januar 2024 sind wir auch in Ortrand für Sie da!
 Sie finden uns am Altmarkt 4 im ehemaligen Alpha Elektro Shop!
 Termine können bereits über 03 52 08/39 68 88 vereinbart werden.

Ihr Team von  **Hörakustik Landgraf**

Ihr Partner für Hörgeräte und Gehörschutz in der Region.

www.hoerakustik-landgraf.de



ehemals Tischlerei Jurisch jetzt Ihr
HANDWERKERSERVICE JURISCH



**Innentüren
 Innenausbau . Fenster . Rolläden
 Garagentore . Trockenbau
 Reparaturen jeglicher Art**

Ruhlander Straße 4 – 01945 Frauendorf
 Tel. (035755) 5 09 33 – handwerkerservice-jurisch@web.de

Viele Grüße zum Start in ein neues Jahr.



Praxis für  **Physiotherapie**
 Nicole Piecha

Inhaberin: Nicole Höna · Brautgasse 22 · 01990 Ortrand · Tel. 035755/699410

ZEIG ZIVIL COURAGE

NOTRUF 110

**Gefährde Dich
 nicht selbst.
 Kümmere Dich
 um das Opfer.**



WEISSER RING
 Wir helfen Kriminalitätsopfern.

www.weisser-ring.de



Karten online: www.ortrand-tickets.de

Benefizkonzert der Bundeswehr

LUFTWAFFENMUSIKKORPS ERFURT

Leitung: Oberstleutnant Dr. Tobias Wunderle

05.06.2024 **ALTMARKT ORTRAND**

MITTWOCH - 17:30 UHR

VORVERKAUF: RATHAUS ORTRAND

Eintritt: 19,00 EUR Vorverkauf • 25,00 EUR Abendkasse

Die Erlöse aus den Eintrittskarten gehen vollständig in Projekte der Schule und des Kindergarten Ortrand



BUNDESWEHR

